

# **BGer 1B\_524/2019 vom 30. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_524\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_524_2019)

FR: TF 1B\_524/2019 du 30 octobre 2019

IT: TF 1B\_524/2019 del 30 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Obergericht eine Beschwerde gegen die Abweisung eines Aussonderungsgesuchs durch die Staatsanwaltschaft abgewiesen hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG ). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4 ) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292 ).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer führt aus, es bestehe "fortgesetzt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Einhaltung des Beschlagnahmeverbots und damit an einer Aussonderung" (Beschwerde S. 4). Anders lasse sich nicht sicherstellen, dass die Staatsanwaltschaft keine Kenntnis von geschützten Geheimnissen erlange. Der angefochtene Zwischenentscheid ermögliche es den Untersuchungsbehörden, Unterlagen einzusehen, die dem Anwaltsgeheimnis unterlägen, was den Ausgang des Hauptverfahrens wesentlich beeinflussen könne.

### **E. 1.3**

Die Staatsanwaltschaft hat indessen die sichergestellten Unterlagen bereits durchsucht und dabei keine Hinweise auf weitere Anwaltskorrespondenz gefunden. Der Beschwerdeführer bestreitet dies nicht substantiiert und bringt nichts vor, was konkret daraufhin deuten würde, dass sich in den sichergestellten Akten weitere Anwaltskorrespondenz befindet. Er führt vielmehr dazu lediglich - und zudem erst noch an anderer Stelle in einem anderen Zusammenhang (Ziff. 12 S. 7) - aus, es sei weltfremd anzunehmen, dass sich in den Akten prozessfreudiger Firmen keine Anwaltskorrespondenzen befänden. Mit diesen Ausführungen rein theoretischer Natur vermag er die Feststellung der Staatsanwaltschaft, es gebe keine Hinweise auf das Vorhandensein von Anwaltskorrespondenzen in den Akten, nicht ernsthaft in Frage zu stellen und damit von vornherein nicht darzutun, dass ihm durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohen könnte.

Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer zunächst die Siegelung der sichergestellten Unterlagen verlangt, diesen Antrag in der Folge im Beisein seines Verteidigers zurückgezogen und sie damit für die Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft freigegeben hat. Mit seinem Antrag, die sichergestellten Unterlagen von einem externen Experten nach Anwaltskorrespondenzen durchsuchen zu lassen, verlangt er im Wesentlichen das Gleiche, worauf er mit dem Rückzug des Siegelungsantrags ausdrücklich verzichtet hat. Er verhält sich damit widersprüchlich, die Beschwerde grenzt an Trölerei.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Begründungsmangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.